

Gemeinsame abschließende Erklärung der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“, des European Centers for Constitutional and Human Rights (ECCHR) und der Otto Stadlander GmbH zu einer Beschwerde von ECCHR gegen die Otto Stadlander GmbH/Bremen

Am 22. Oktober 2010 reichten das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) und das Uzbek-German Forum for Human Rights e.V. (im folgenden: Beschwerdeführer) eine Beschwerde bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ gegen die Otto Stadlander GmbH / Bremen (im folgenden: Beschwerdegegnerin) ein. ECCHR legte gleichzeitig OECD-Beschwerden gegen Schweizer, britische und französische Baumwollhändler bei den jeweiligen Nationalen Kontaktstellen ein.

Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basierenden „OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen“ stellen als Teil der „OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen“ Empfehlungen für ein verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten dar. Die Regierungen der OECD-Mitgliedsstaaten sowie anderer teilnehmender Länder haben sich verpflichtet, über die jeweiligen „Nationalen Kontaktstellen“ die Anwendung dieses Verhaltenskodexes zu fördern und bei Beschwerden im Wege der vertraulichen Vermittlung unter Mitwirkung hierfür relevanter Partner zu Lösungen beizutragen.

Als Hauptgegenstand der vor die deutsche Nationale Kontaktstelle gebrachten Beschwerde wurde geltend gemacht, dass die Beschwerdegegnerin durch den Kauf usbekischer Baumwolle von staatseigenen Betrieben in Usbekistan Kinderarbeit unterstütze bzw. hiervon profitiere. Darüber hinaus wird der Beschwerdegegnerin vorgeworfen, sie verfüge aufgrund ihrer wirtschaftlichen Beziehungen über direkte Einflussnahmemöglichkeiten auf die für die Baumwollerzeugung verantwortliche usbekische Regierung und habe diese nicht genutzt, um einen kritischen Dialog zum Problem der Kinderarbeit zu führen oder einen anderweitigen Beitrag zur Verbesserung der Situation zu leisten.

Im Einzelnen fordern die Beschwerdeführer, die Beschwerdegegnerin

1. solle usbekische Baumwolle boykottieren, solange das Problem der Kinderarbeit existiere;
2. solle sich dafür einsetzen, dass Usbekistan die Beobachtermission der ILO während der Ernte im Herbst 2011 akzeptiere;
3. solle sich mit allen erdenklichen Mitteln gegen Kinderarbeit bei der Baumwollerzeugung in Usbekistan engagieren;
4. solle die jährlichen von ihr eingeführten Mengen usbekischer Baumwolle sowie ihre Abnehmer offen legen.

Die deutsche Nationale Kontaktstelle hat die der Beschwerde zugrunde liegenden Tatsachen sorgfältig geprüft. Hierzu wurden Stellungnahmen eingeholt und Gespräche geführt.

Eine umfassende Aufklärung des Sachverhaltes, im Vorfeld der Entscheidung zur Annahme des Falls zur vertieften Prüfung, fand in Gesprächen der deutschen Nationalen Kontaktstelle am 11. April 2011 mit dem Geschäftsführer der Beschwerdegegnerin und am 15. April 2011 mit Vertreterinnen des ECCHR statt. Beiden Seiten war bereits zuvor die Möglichkeit gegeben worden, im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme ihre Sicht zu erläutern. Ein gemeinsames Abschlussgespräch zwischen Vertretern sowohl des Beschwerdeführers als auch der Beschwerdegegnerin fand am 21. Juli 2011 in den Räumlichkeiten der deutschen Nationalen Kontaktstelle statt.

Die Bundesregierung hat die fortgesetzten Berichte über Kinderarbeit in der Baumwollindustrie in Usbekistan im Jahr 2010 mit großer Sorge zur Kenntnis genommen. Kinderarbeit ist eine besonders schwere Verletzung der Menschenrechte von Kindern. Die Bundesregierung wendet sich entschieden gegen alle Formen von Kinderarbeit. Sie setzt sich daher bilateral und im Kreise der Europäischen Union für die Beseitigung des Einsatzes von Kinderarbeit bei der Baumwollernte in Usbekistan ein und hat die usbekischen Behörden in internationalen Gremien und in bilateralen Gesprächen dazu aufgefordert, wirksame Maßnahmen zur Abschaffung dieser Praxis zu ergreifen. Die Bundesregierung wird gegenüber Usbekistan auch weiterhin unvermindert für ein Ende der Kinderarbeit in der Baumwollernte eintreten.

Die deutsche Nationale Kontaktstelle hat die Beschwerde trotz Fehlens eines Investitionsbezugs grundsätzlich als ausreichend relevant angesehen, um den Fall zur vertieften Prüfung anzunehmen.

Zu 1.)

Aufgrund der von der Otto Stadlander GmbH vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte konnte sich die deutsche Nationale Kontaktstelle davon überzeugen, dass die Beschwerdegegnerin, anders als in der Beschwerde vorgetragen, seit 16 Jahren keine direkten Lieferbeziehungen mit usbekischen Staatsunternehmen mehr unterhält, sondern vielmehr ausschließlich über Großhändler pauschal zentralasiatische Baumwolle bezieht. Die aufgrund dieser Kontrakte gelieferte Baumwolle enthält zu ca. 5% auch usbekische Baumwolle, was jedoch aufgrund der Struktur dieser Handelsgeschäfte für den Käufer kaum beeinflussbar ist. Es gibt kein staatliches Einfuhrverbot für usbekische Baumwolle. Die Forderung zu 1.) ist somit unbegründet.

Zu 2.)

Bereits im Jahre 2010 wurde vom höchsten Gremium der ILO, der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK), beschlossen, eine hochrangige Beobachtermission der ILO nach Usbekistan zu entsenden. Hierzu gab es einen breiten Konsens, der sowohl von der Mehrheit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände als auch von der Mehrheit der Regierungen getragen wurde. Auch auf der IAK 2011 wurden die Verstöße Usbekistans gegen das Übereinkommen 182 über das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit erneut eingehend thematisiert. Dabei wurde die Situation in Usbekistan als einer von sechs besonders schwerwiegenden Fällen eingestuft. Usbekistan wurde auf der IAK 2011 nochmals sowohl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden als auch von einer Vielzahl von Regierungen aufgefordert, die ILO-Beobachtermission zuzulassen. Bislang hat die Regierung von Usbekistan diese hochrangige Beobachtermission abgelehnt.

Seitens der internationalen Gemeinschaft wird daher konstanter politischer Druck auf die usbekische Regierung ausgeübt. Bisher sind allerdings alle Bemühungen erfolglos geblieben. Der Einfluss einzelner Unternehmen auf die usbekische Regierung ist daher insgesamt als sehr begrenzt anzusehen, umso mehr im vorliegenden Fall, als die Beschwerdegegnerin keine direkten Handelsbeziehungen mit den betreffenden usbekischen Staatshandelsbetrieben unterhält. Die Forderung der Beschwerdeführer zu 2.) ist somit nicht realisierbar. Trotzdem bleiben die Unternehmen aufgefordert, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegen Kinderarbeit einzusetzen.

Zu 3.)

Eine Beeinflussung der usbekischen Verantwortlichen im Baumwollgeschäft durch die Käuferseite erscheint aufgrund der aktuellen Marktsituation – reiner Verkäufermarkt mit Knappheit beim Angebot – generell nur schwer möglich. Die Beschwerdegegnerin handelt nur mit vergleichsweise geringen Mengen usbekischer Baumwolle und bezieht diese, anders als von der Beschwerdeführerin vorgetragen und wie unter 1.) ausgeführt, nicht direkt von den usbekischen Staatshandelsbetrieben. Dies wurde auch bereits in zwei Unterlassungserklärungen vom 17. und 18.11.2010 von der Beschwerdeführerin eingeräumt.

Von Seiten der Beschwerdegegnerin wurde vorgetragen, dass die Mitarbeiterin des Unternehmens in Taschkent über keine direkten Beziehungen zu Entscheidungsträgern in der usbekischen Regierung verfüge und auch nicht in den Abschluss konkreter Handelsgeschäfte einbezogen sei.

Die Otto Stadtländer GmbH ist Gründungsmitglied der Association of Cotton Merchants in Europe (A.C.M.E.), die sich mehrfach mit der Aufforderung zur Beendigung der Praxis der Kinderarbeit an die usbekische Führung gewandt hat, zuletzt mit Schreiben vom 17. Juni 2011 an die Außenwirtschaftsministerin. Darin wird Usbekistan u.a. zum Dialog mit ILO, UNICEF und europäischen Einzelhandelsvereinigungen sowie zur Ermöglichung von ILO- und UNICEF-Beobachtermissionen während der Zeit der Baumwollernte aufgefordert.

Die Beschwerdegegnerin kündigte zudem an, in Zukunft den von dem Gesamtverband Textil und Mode entwickelten „Code of Conduct für die Textil- und Modeindustrie“ auf freiwilliger Basis anzunehmen und den Geschäftspartnern u. a. bei Vertragsabschlüssen bekannt zu machen. Diese Leitlinie für unternehmerisches Handeln bezieht u.a. die Kernarbeitsnormen der ILO und damit auch das Verbot der Kinderarbeit mit ein.

Weiterhin beabsichtigt das Unternehmen, dem Global Compact - Netzwerk der Vereinten Nationen beizutreten, das die Abschaffung der Kinderarbeit ebenfalls zu einem seiner zehn Grundprinzipien zählt. Jedes am Global Compact Netzwerk der Vereinten Nationen beteiligte Unternehmen ist angehalten, jährlich in einer öffentlich zugänglichen Fortschrittsmitteilung schriftlich über den Stand der Umsetzung dieser Grundprinzipien im Unternehmen zu berichten.

Darüber hinaus hat die Beschwerdegegnerin versichert, sie werde im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei entsprechenden geschäftlichen Anlässen bzw. Kontakten sowie in den einschlägigen Gremien ihre Missbilligung der Kinderarbeit deutlich zum Ausdruck bringen und sich dafür einsetzen, den Einkauf von Baumwolle aus Kinderarbeit zu vermeiden. Die Beschwerdegegnerin erklärte schließlich ihre Bereitschaft, zur Sensibilisierung ihrer Mitarbeiter für die Problematik eine unternehmensinterne Schulung zum Thema Risikomanagement in der Lieferkette, insbesondere betreffend Kinderarbeit im Baumwollsektor, durchzuführen, um entsprechende Maßnahmen nach Möglichkeit in der Lieferkette anzuwenden. Nach Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Entscheidung wird die Otto Stadtländer GmbH gegenüber der deutschen Nationalen Kontaktstelle über die getroffenen Maßnahmen berichten. Durch die vorstehend genannten Maßnahmen ist die Forderung der Beschwerdeführer zu 3.) als erfüllt anzusehen.

Zu 4.)


Die Beschwerdegegnerin hat sich gegenüber der deutschen Nationalen Kontaktstelle kooperativ verhalten und umfangreiche Daten zu ihren Geschäftsaktivitäten offen gelegt. Der von den Beschwerdeführern geforderten Bekanntmachung ihrer Abnehmer hat die Beschwerdeführerin allerdings mit Hinweis auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen berechtigterweise widersprochen. Die Forderung zu 4.) ist somit teilweise als erfüllt, im Übrigen als unbegründet anzusehen.

Beide Seiten haben sich unter Vermittlung der Nationalen Kontaktstelle auf die vorstehende abschließende Erklärung geeinigt. Die Beschwerdeführer verpflichten sich, die bisherige Geschäftspolitik der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit dem Handel mit usbekischer Baumwolle nicht mehr zum Gegenstand öffentlicher Kritik zu machen. Meinungsäußerungen hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen in Usbekistan ohne erkennbaren Bezug auf die Beschwerdegegnerin und deren Geschäftspolitik sind hiervon ausgenommen. Die Beschwerdeführer werden in einer Presseerklärung klarstellen, dass sich die erhobenen Vorwürfe, die Beschwerdegegnerin kaufe usbekische Baumwolle in großem Umfang direkt bei usbekischen Staatsunternehmen, als falsch erwiesen haben. Soweit die mediale Berichterstattung über das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der genannten Vorwürfe zu Rufschädigungen der Beschwerdegegnerin geführt hat, bedauern die Beschwerdeführer dies.

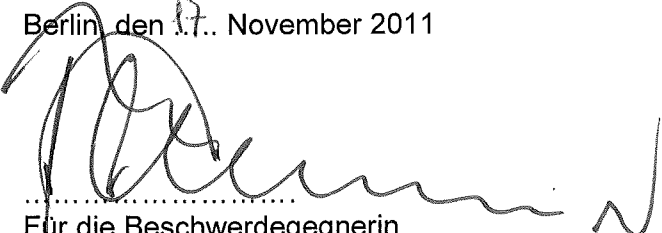
Berlin, den 1. November 2011


.....
Für die Nationale Kontaktstelle
Ministerialrat Joachim Steffens
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Berlin, den 7. November 2011


.....
Für die Beschwerdeführer
Frau Dr. Miriam Saage-Maaß
European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)

Berlin, den 17. November 2011


.....
Für die Beschwerdegegnerin
Herr Rainer Hammer
Otto Stadlander GmbH